ÖFFENTLICHES SOZIALHILFEZENTRUM

EUPEN



MIT RÜCKERSTATTUNG SCHULE NR. 2

Zwischen dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum Eupen, mit Verwaltungssitz in 4700 Eupen, Limburger Weg 5, vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Herrn Jean RADERMACHER, und seinen Sekretär, Herrn Herrn Michael MIEßEN, nachstehend Arbeitgeber genannt;

und dem Betrieb

nachstehend

R-Cycle Sperrgutsortierzentrum

mit Gesellschaftssitz in

4700 EupenOrganisation genannt;

und Herrn Bernd EVERTZ

geboren am 22.07.89

nachstehend Beschäftigte(r) genannt;

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1: Gegenstand

Um die soziale und berufliche Integration des/der Beschäftigten zu gewährleisten, stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Rahmen des Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über das ÖSHZ ein.

Die vorliegende Konvention unterliegt den Bestimmungen des Statuts für Art.60§7-Beschäftigte des ÖSHZ Eupen.

Eine Abschrift des Arbeitsvertrages des Arbeitgebers geht an die Organisation.

Artikel 2: Arbeitsregime

Der/die Beschäftigte wird vom Arbeitgeber eingestellt und der Organisation für die Dauer von **480** vom LfA anerkannten Tagen ab dem **14.10.12** zur Verfügung gestellt.

Arbeitsregime: Stundenplan:

Im Rahmen der "Zur-Verfügung-Stellung" übernimmt der/die Beschäftigte folgende Aufgabenbereiche und Funktionen:

Artikel 3: Betreuung am Arbeitsplatz

Um dem/der Beschäftigten eine enge Begleitung sowie einen strukturierten Arbeitsrahmen vorzugeben, bestimmt die Organisation eine zuständige Referenzperson für die Betreuung am Arbeitsplatz:

Im Rahmen der Zur-Verfügung-Stellung erklärt sich die Organisation bereit, den/die Beschäftigte an Schulungen, Ausbildungen, Lehrgängen teilnehmen zu lassen. Eine eventuelle Teilnahme setzt das vorherige Einverständnis der Organisation und des Arbeitgebers voraus. Ausbildungszeiten können als integraler Teil der Arbeitszeit betrachtet werden.

Artikel 4: Verpflichtungen des Nutznießers

- 1. Eine Abschrift der Arbeits- und Sicherheitsordnung der Organisation geht an den Arbeitgeber.
- 2. Am 20ten des laufenden Monats informiert die Organisation den Arbeitgeber über die

Leistungen des/der Beschäftigten. Dies geschieht anhand einer schriftlichen Meldung (Vordruck in der Anlage) z.Hd. des DSBE – vorzugsweise per Fax: 087/557 819

Zu Beginn des darauf folgenden Monats muss eine schriftliche Korrektur bzw. Bestätigung der Stundenabrechnung erfolgen.

- 3. Die Organisation verpflichtet sich, dem/der Beschäftigten die adäquate Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Letztere(r) unterliegt den Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen der Organisation, welche für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich ist.
- 4. Der/die Beschäftigte wird durch den Arbeitgeber gegen Arbeitsunfälle versichert.

Bei Arbeitsunfällen ist der Arbeitgeber unmittelbar zu informieren und die Unfallerklärung der Versicherung des Arbeitgebers auszufüllen.

Die zivilrechtliche Haftung obliegt der Organisation. Diese ist alleine verantwortlich für sämtliche Schäden, die der/die Beschäftigte an Drittpersonen verursachen könnte.

Der Organisation wird angeraten eine Klausel für zeitlich befristete Arbeit in ihrer Haftpflichtversicherung vorzusehen. Der Arbeitgeber übernimmt keine Verantwortung für Schäden und Nachteile, die der Organisation durch den/die Beschäftigte(n) während der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit entstehen. Der Arbeitgeber übernimmt demnach keinerlei Haftung bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl von Material, Geld oder Waren welche dem/der Beschäftigten anvertraut wurden.

Für Leihgaben oder Vorschüsse, sei es finanzieller Art oder in Naturalien, welche die Organisation dem/der Beschäftigten möglicherweise gewährt, ist der Arbeitgeber ebenfalls nicht haftbar.

Artikel 5:

Der/die Beschäftigte wird im Rahmen der Konvention gemäß Artikel 23 des Art.60§7-Statuts durch den Arbeitgeber entlohnt.

Die der Konvention beigefügte Kostensimulation wurde laut den gesetzlichen Vorschriften erstellt und wird bei Bedarf aktualisiert (beispielsweise bei Indexierung). Sie beinhaltet den monatlichen Bruttolohn inklusive Haushalts- bzw. Wohnsitzzulage, Urlaubs- und Austrittsgeld, Lohnnebenkosten, staatliche Zuschüsse und schließlich den Betrag der voraussichtlichen monatlichen Unkosten für den Betrieb. Das Austrittsgeld ist selbst in dem Fall eines vorzeitigen Austretens des Arbeitnehmers zu zahlen.

Rückerstattungen sind auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Der Jahresurlaub wird gemäß Artikel 16, 17, 18 und die ortsüblichen Feiertage gemäß Artikel 20 des 60§7 - Statuts festgelegt.

Artikel 6

Der/die Beschäftigte verpflichtet sich, das Art.60§7-Statut des ÖSHZ, die Bestimmungen des Arbeitsvertrages und die vorliegenden Vereinbarungen zu respektieren.

Der/die Beschäftigte hat im ersten Jahr kein Anrecht auf bezahlten Urlaub und im zweiten Jahr nur teilweise auf Grund der Leistungen des ersten Jahres, außer wenn er/sie im Vorjahr des Eintritts schon gearbeitet hat.

Artikel 7

Der direkte Ansprechpartner für die soziale Betreuung, den Ablauf, die Bilanzen und Probleme im Rahmen der Beschäftigung ist der Dienst für sozial-berufliche Eingliederung:

Alicia Allmanns

Artikel 8 : Streitfälle

Jedes Problem und jeder Streitfall, der durch die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung entsteht, wird, bevor eine Entscheidung gefällt wird, allen betroffenen Parteien

zwecks Konzertierung unterbreitet.

Wenn die Organisation bei dem/der Beschäftigten schwerwiegendes Fehlverhalten feststellt, muss sie innerhalb der 24 Stunden, die dem Fehlverhalten folgen, den Arbeitgeber benachrichtigen.

Alle Streitfälle auf Grund des vorliegenden Vertrags fallen unter die Gerichtsbarkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks von Eupen. Der Arbeitgeber hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen oder zeitweise auszusetzen, wenn die Organisation ihren Verpflichtungen in Bezug auf die soziale und berufliche Integration nicht nachkommt. Alle Parteien haben das Recht mittels einer einmonatigen Kündigungsfrist und nur nach vorheriger Konzertierung aller beteiligten Parteien, vorliegende Konvention vorzeitig zu beenden.

Artikel 9: Dauer des Vertrags

Der Vertrag tritt in Kraft mit Arbeitsbeginn des/der durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Beschäftigten. Der Arbeitgeber hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Organisation die Verpflichtung zur Beibehaltung des Beschäftigungsniveaus nicht einhält.

Die vorliegende Konvention ist dem Sonderausschuss für Soziales zur Kenntnis gebracht worden, in seiner Sitzung vom

Ausgestellt zu Eupen, am , in 3 Exemplaren, wovon jede Partei erklärt, ein Original erhalten zu haben.

Für das Ö.S.H.Z. Eupen,

Der Sekretär,

Der Präsident,

Michael MIEßEN,

Jean RADERMACHER